# STADT JEVER Der Bürgermeister



Vorlagen-Nr.: BV/0760/2016-2021					
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datur	Datum: 07.03.2019			
	Ansprechpartner/in: Herr Meile				
Gremium:	<b>I</b>	Datum:	Status:		
Verwaltungsausschuss		12.03.2019	N		
Rat der Stadt Jever		04.04.2019	Ö		

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister

## Beratungsgegenstand:

Einrichtung einer zentralen Vergabestelle; Öffentlich rechtlicher Vertrag mit der Stadt Schortens

#### Sachverhalt:

Das europäische und das nationale Vergaberecht schreiben streng formalisierte Verfahren vor, die nicht nur einen sparsamen Umgang mit Steuergeldern, sondern auch einen europaweiten Wettbewerb zwischen Unternehmen garantieren sollen.

Allgemein stellt das Vergabewesen sowohl im europaweiten (oberschwelligen) als auch im nationalen (unterschwelligen) Bereich eine hochkomplexe Rechtsmaterie dar, die formell und materiell stetig im Fluss ist. Die aktuellen rechtlichen Vorgaben sehen insbesondere eine Einführung der elektronischen Vergabe (eVergabe) vor. Nachdem die Inhalte der Vergaberichtlinien (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU, RL 2014/23/EU) in nationales Recht umgesetzt wurden, sind öffentliche Auftraggeber gem. § 81 VgV seit dem 18. Oktober 2018 verpflichtet, europaweite Ausschreibungen komplett digital – per eVergabe – durchzuführen.

Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben und der Nachfrage einiger Kommunen im Landkreis , hat die Stadt Schortens eine Zentrale Vergabestelle im eigenen Hause geschaffen. Der Service der Zentralen Vergabestelle der Stadt Schortens soll in interkommunaler Kooperation auch den Bedarfsstellen der Kommunen des Nordkreises zur Verfügung stehen. Somit wird rechtliche Kompetenz zentral gebündelt, die Transparenz erhöht und eine rechtskonforme Durchführung der anfallenden Vergabeverfahren in sämtlichen Bedarfsstellen sichergestellt. Zudem sind die Kommunen davon entbunden, die digitale Infrastruktur selbst vorzuhalten und zu betreuen.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schortens sorgt somit ab dem 01.05.2019 für die Bedarfsstellen in den teilnehmenden Gemeinden für die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben bei förmlichen Vergabeverfahren. Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren (z.B. freihändige Vergabe, Direktkauf) verbleiben weiterhin in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Partnerkommunen.

Um die Aufgabenübertragung rechtswirksam vollziehen zu können, ist im Verhältnis zu den Kommunen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG jeweils der Abschluss einer entsprechenden bilateralen Zweckvereinbarung erforderlich, welche dieser Beschlussvorlage als Entwurf beigefügt ist. Der Regelungsinhalt wurde zwischen den beteiligten Kommunen einvernehmlich abgestimmt. Die Haftungsklausel in § 6 der Zweckvereinbarung muss noch endgültig mit dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:
---------------------------

Veranschlagung im Haushalt:	( ) ja	(X) nein
-----------------------------	--------	----------

Haushaltsmittel sind über den nächsten Nachtragshaushalt bereit zu stellen.

### Beschlussvorschlag:

Der anliegende öffentlich rechtliche Vertrag (Zweckvereinbarung) zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle zwischen der Stadt Schortens und den mitwirkenden Gemeinden Jever, Sande, Wangerland und Wangerooge wird beschlossen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind über den nächsten Nachtragshaushalt bereit zu stellen.

## Anlagen:

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Zweckvereinbarung) über die Errichtung einer zentralen Vergabestelle